Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1060

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 3/63/EWG vom 24. Januar 1963 betreffend die Handelsbeziehungen zu den Staatshandelsländern in bezug auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

— Drucksache V/848 —

A. Bericht des Abgeordneten Lange

Der vorliegende Vorschlag der EWG-Kommission wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 12. August 1966 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen federführend sowie an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen.

Mit der Verordnung Nr. 3/63/EWG des Rats vom 24. Januar 1963 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 153/63) ist für die unter die Verordnung Nr. 19 des Rats (Marktorganisation für Getreide), Nr. 20 (Marktorganisation für Schweinefleisch), Nr. 21 (Marktorganisation für Eier) und Nr. 22 (Marktorganisation für Geflügelfleisch) fallenden Erzeugnisse eine vorläufige Handelsregelung gegenüber den Staatshandelsländern eingeführt worden. Die Gültigkeitsdauer dieser Regelung war bis zum 31. Dezember 1965 verlängert und ihr Anwendungsbereich auf die Erzeugnisse ausgedehnt worden, die unter die mit den Verordnungen Nr. 13/64 (Milch und Milcherzeugnisse), Nr. 14/64 (Rindfleisch) und Nr. 16/64 (Reis) geschaffenen Marktorganisationen fallen (VO Nr. 107/64/EWG des Rats vom 30. Juli 1964 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2137/64). Mit Verordnung Nr. 173/65/EWG des Rats vom 29. Dezember 1965 (Amtsblatt S. 3270/65) wurde die Geltungsdauer dieser Regelung bis zum 31. Dezember 1965 erneut verlängert.

Da die Arbeiten zur vorgesehenen Einführung einer endgültigen Einfuhrregelung für alle Erzeugnisse gegenüber den Staatshandelsländern noch nicht abgeschlossen werden konnten, soll durch den vorliegenden Vorschlag der Kommission der EWG die mit den obengenannten Verordnungen eingeführte vorläufige Regelung bis zum 30. Juni 1967 erneut aufrechterhalten werden.

Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß die Bundesregierung in Brüssel bei den weiteren Verhandlungen zur Feststellung über eine gemeinschaftliche Einfuhrregelung sich dafür einsetzt, daß nicht nur der derzeitige Umfang der Wirtschaftsbeziehungen mit Staatshandelsländern nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr die sich abzeichnende Entwicklung der Ausweitung der wirtschaftlichen Beziehungen gefördert wird.

Bonn, den 27. Oktober 1966

Erwin Lange
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache V/848 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 27. Oktober 1966

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Erwin Lange**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 69. Plenarsitzung am 28. Oktober 1966